Donnerstag, 21. Oktober 2010

Frontseite NZZ Online

NZZ-Archiv
Einfache Suche
Erweiterte Suche
Rubrikensuche

Preise
Registrierung
Mein Archivzugang

Datenbankbeschrieb
Recherchetipps

Kontakt

NZZ-Archiv Produkte
CD-ROM
DVD
Mikrofilm

NZZ-Archiv Partner
GENIOS
F.A.Z.-Archiv

NZZ ab 1993, NZZ am Sonntag und NZZ Folio

GENIOS ist Partner und technischer Dienstleister der NZZ

Neue Zürcher Zeitung 12.10.2007, Nr. 237, S. 29

Wirtschaft Derniere

Von **Christoph Niederer***

Trusts und Steuern in der Schweiz

Im vergangenen August hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) ein Kreisschreiben verabschiedet, das die Besteuerungsgrundsätze für Trusts bei der Errichtung, bei Ausschüttungen und bei deren Liquidation regelt. Es bleiben dennoch zahlreiche Fragen offen.

Zu Recht hat ein unlängst in diesen Spalten veröffentlichter Beitrag (NZZ vom 4. 9. 07) auf die Stärkung des Trust-Standorts Schweiz durch das am 1. Juli 2007 in Kraft getretene Haager Trust-Übereinkommen hingewiesen. In der Besteuerung rund um Trusts bleibt indessen jeder Vertragsstaat autonom. Eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) hat nun nach mehreren Anläufen ein Kreisschreiben erarbeitet, das die Besteuerungsgrundsätze für die verschiedenen Typen von Trusts festlegt. Von einer Ausnahme abgesehen kann vereinfachend festgehalten werden, dass das Trust-Vermögen und die Einkünfte daraus steuerlich entweder dem Errichter («Settlor») oder dem Begünstigten («Beneficiary») zugerechnet werden. Je nach Ausgestaltung und Sachverhalt ergeben sich aber erhebliche Unterschiede bei der Schenkungssteuer. Der Trustee, also der «Treuhänder», ist bloss formeller Eigentümer des Trust-Vermögens. Da er wirtschaftlich nicht daran berechtigt ist, wird er in der Schweiz für die betreffenden Vermögenswerte und Vermögenserträge nicht besteuert. Dies gilt grundsätzlich für alle Arten von Trusts. Der Trust selbst kann ebenfalls nicht besteuert werden.

Zwei Grundtypen

Die Praxis unterscheidet zwischen widerruflichen («revocable») und unwiderruflichen («irrevocable») Trusts. Bei den erstgenannten behält sich der Errichter das Recht vor, den Trust zu widerrufen, oder aber er übt gewisse Kontrollrechte über den Trust aus, zum Beispiel das Recht, den Trustee zu ernennen oder abzuberufen. Unwiderrufliche Trusts können wiederum in den sogenannten Fixed Interest Trust und den Discretionary Trust unterteilt werden. Beim Fixed Interest Trust verfügt der Begünstigte über ein bereits in der Trust-Urkunde festgelegtes, klagbares Forderungsrecht, wodurch der Umfang von dessen Berechtigung am Trust-Vermögen und am Trust-Einkommen feststeht. Demgegenüber ist beim Discretionary Trust zwar möglicherweise der Kreis der Begünstigten festgelegt, der Entscheid über den Umfang einer Ausschüttung aus dem Trust aber dem Trustee vorbehalten.

Knifflige Fragen zur Schenkungssteuer

Bei der Errichtung eines widerruflichen Trusts ergeben sich grundsätzlich keine Steuerfolgen; vielmehr werden die Vermögenswerte des Trusts sowie die Einkünfte daraus weiterhin dem Errichter zugerechnet. Wohnt der Errichter im Ausland, hat die Schweiz grundsätzlich kein Besteuerungsrecht. Ausschüttungen aus einem widerruflichen Trust an den Begünstigten gelten aus schweizerischer Sicht als Schenkungen. Wohnt der Errichter bzw. Schenker im Ausland, fällt jedenfalls dann, wenn keine in der Schweiz gelegenen Liegenschaften betroffen sind, in der Schweiz keine Schenkungssteuer an. Gleich verhält es sich, wenn der Errichter zwar im Inland wohnt, das kantonale Recht aber keine

Schenkungssteuer kennt (zum Beispiel Kanton Schwyz) oder der Begünstigte aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses, etwa als Nachkomme des Schenkers, von einer vollumfänglichen Befreiung profitiert.

Wohnt der Errichter eines unwiderruflichen Trusts in der Schweiz oder gehören in der Schweiz gelegene Liegenschaften zum Trust-Vermögen, muss der Schenkungssteuer besondere Beachtung beigemessen werden: Während nämlich beim Fixed Interest Trust einige Kantone noch auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Errichter und Begünstigtem abstellen, gelangen in anderen Kantonen die (zum Teil sehr hohen) Maximalsteuersätze zur Anwendung. Letzteres gilt generell für die Errichtung eines Discretionary Trust. Im Fall des Fixed Interest Trust unterliegt das Trust-Vermögen nach Massgabe der Berechtigung daran der Besteuerung beim Begünstigten. Gleich verhält es sich mit den Einkünften: Der Begünstigte hat diese zu versteuern, sobald er über einen entsprechenden Rechtsanspruch darauf verfügt bzw. sobald sie ihm zugeflossen sind. Immerhin steht ihm aber der Nachweis offen, dass es sich bei den Einkünften um Kapitalgewinne, etwa aus dem Verkauf von Aktien oder sonstigen Wertpapieren, handelt. Diese sind, getreu dem schweizerischen Besteuerungsprinzip, steuerfrei.

Noch nicht restlos geklärt ist die Frage, wie über mehrere Jahre hinweg ermittelt werden kann, welcher Anteil der Trust-Einkünfte steuerbar ist und bei welchem es sich um steuerfreie Kapitalgewinne handelt. Hier stehen die Trustees vor einigen Herausforderungen; denkbar wäre, gleich vorzugehen wie im Fall von thesaurierenden Anlagefonds.

Im Einzelfall prüfen

Gewissermassen einen Spezialfall stellt der Discretionary Trust dar. Da der Umfang der Berechtigung der Begünstigten am Trust-Vermögen nicht von vornherein feststeht, kann ihnen auch das Trust-Vermögen nicht zugerechnet werden. Damit kann dieses, solange es sich in einem Discretionary Trust befindet, nirgends besteuert werden, weshalb gemeinhin das Bild des gleichsam auf einer Wolke schwebenden Vermögens verwendet wird. Im Gegenzug sollen nach nunmehr übereinstimmender Auffassung der Kantone aber sämtliche Einkünfte, welche einem Begünstigten aus einem Discretionary Trust zufliessen, der Einkommenssteuer unterliegen. Ihm soll der Nachweis, dass es sich bei den betreffenden Einkünften um steuerfreie Kapitalgewinne handelt, nicht mehr offenstehen. Ob diese Auffassung rechtmässig ist, muss derzeit offen bleiben.

Tönen die vorstehenden Ausführungen zu den verschiedenen Arten von Trusts verhältnismässig einfach, ist im konkreten Einzelfall stets zu prüfen, wie eine Trust-Urkunde ausgestaltet ist. Trotz anderslautender Bezeichnung kann daher unter Umständen auch ein Discretionary Trust als Fixed Interest Trust zu qualifizieren sein, was erhebliche Auswirkungen nicht nur für die bereits erwähnten Steuerfolgen haben kann, sondern auch für die Rückerstattungsberechtigung der Verrechnungssteuer oder die Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen.

Die SSK verdient in ihrem Bemühen, für die Schweiz einheitliche Richtlinien für die Besteuerung rund um Trusts zu definieren, durchaus Anerkennung. Indessen bleiben weiterhin zahlreiche Fragen unbeantwortet, wie etwa die genaue steuerliche Behandlung von Gesellschaften, welche von Trusts gehalten werden, die Erhebung der Schenkungssteuer, wenn in der Schweiz gelegene Grundstücke zum Trust-Vermögen gehören, oder die Höhe der Schenkungssteuersätze. Ebenso ist zumindest fraglich, ob im Fall des Inländers, der einen Discretionary Trust errichtet, das Trust-Vermögen und die Einkünfte daraus weiterhin beim Errichter zu besteuern sind, wie dies die SSK meint. Haben Errichter und/oder Begünstigte ihren Wohnsitz in der Schweiz oder tragen diese sich mit dem Gedanken, in die Schweiz zu ziehen, ist in den meisten Fällen zu empfehlen, die genauen Steuerfolgen zusammen mit der zuständigen Steuerverwaltung im Voraus zu klären.

Instrument der Nachlassplanung

Fraglos ist der Trust, mit dem in gewissen Grenzen auch das Vermögen vor dem Zugriff von Dritten oder der Zerstückelung bei mehreren Erben und über mehrere Generationen hinweg geschützt werden kann, ein vielseitig einsetzbares Instrument der Nachlass- und Steuerplanung. Nicht zuletzt in Anbetracht der bei der Errichtung unter Umständen drohenden Schenkungssteuerfolgen dürfte der Trust vor allem für Personen mit Wohnsitz im Ausland interessant sein.

* Der Autor, Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte, ist bei Vischer Anwälte und Notare in Zürich tätig.

951741, NZZ, 12.10.2007, Words: 1004, NO: FJIVE

Trefferliste Neue Suche RTF-Ausgabe

Kosten für uk22769A: 49.27 EUR Logout

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG powered by GENIOS